

Satzung
der Ortsgemeinde Lieser über die Festlegung und Abrundung des im
Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Bereich "Im Dürrflur"
vom 21.01.1998

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.1994 (BGB1. I S. 3486), i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) hat der Gemeinderat Lieser folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die in der Anlage 1 innerhalb der vorgenommenen Abgrenzung liegenden Grundstücke gehören bis zu einer Tiefe von 40 m im Innenbereich gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch.

§ 2

Der beiliegende Lageplan im Maßstab 1 : 1000 (Anlage 1) mit der eingetragenen Abgrenzung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Es werden folgende Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen:

1. Abstand zur Straße: mindestens 6,50 m
2. Bautiefe (gemessen parallel zur Straßenkante): 26,50 m
3. Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen usw. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen wie wassergebundener Decke, Rasengittersteine, Schotterrassen, oder vergleichbare Materialien.
4. Ein Kanalsystem für die Einleitung von Niederschlagswasser wird nicht erstellt. Es wird nur eine Schmutzwasserleitung verlegt, in die nur das behandlungsbedürftige häusliche Schmutzwasser einzuleiten ist.
5. Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist soweit wie möglich am Anfallort zurückzuhalten und in der oberen Bodenschicht zwischenzuspeichern (zu "versickern"). Hierzu sind vornehmlich flache, bewachsene Mulden anzulegen. Als Anhaltsgröße für das Fassungsvermögen dieser Mulden sind 50 l qm befestigter Fläche anzusetzen. Zur Rückhaltung bzw. Verminderung des Niederschlagswasser-Abflusses werden zudem flache Rigolen, Zisternen und Teiche empfohlen. Die Entnahme von Brauchwasser zur Gartenbewässerung ist zulässig.
6. Die Überläufe dieser dezentralen Rückhaltungen dürfen an die Entwässerungseinrichtungen der Straße angeschlossen werden.
7. Grünordnung (in 1. Vegetationsperiode nach Baufertigstellung durchzuführen):
 - a) Vorgärten: Anpflanzung und dauerhafte Erhaltung eines Laubbaumes oder Strauches entsprechend der Liste geeigneter Gehölze (Anlage 2)
 - b) Abgrenzung zum Außenbereich: Anpflanzung und dauerhafte Erhaltung einer Gehölzreihe entlang der äußeren Abgrenzung gemäß Lageplan mit Gehölzen entsprechend der Liste der geeigneten Gehölze (Anlage 2), Pflanzabstand unter 15 m.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lieser, den 21.01.1998
Ortsgemeinde Lieser

(DS)

(Gerhard Stettler) Ortsbürgermeister

Rheinland-Pfalz

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Erstausfertigung

Bemerkung: Wiedlich

Landkreis
Gemeinde
Gemarkung
Flur

14

SS 7233/D

209

Vermessungs- und Katasterverwaltung

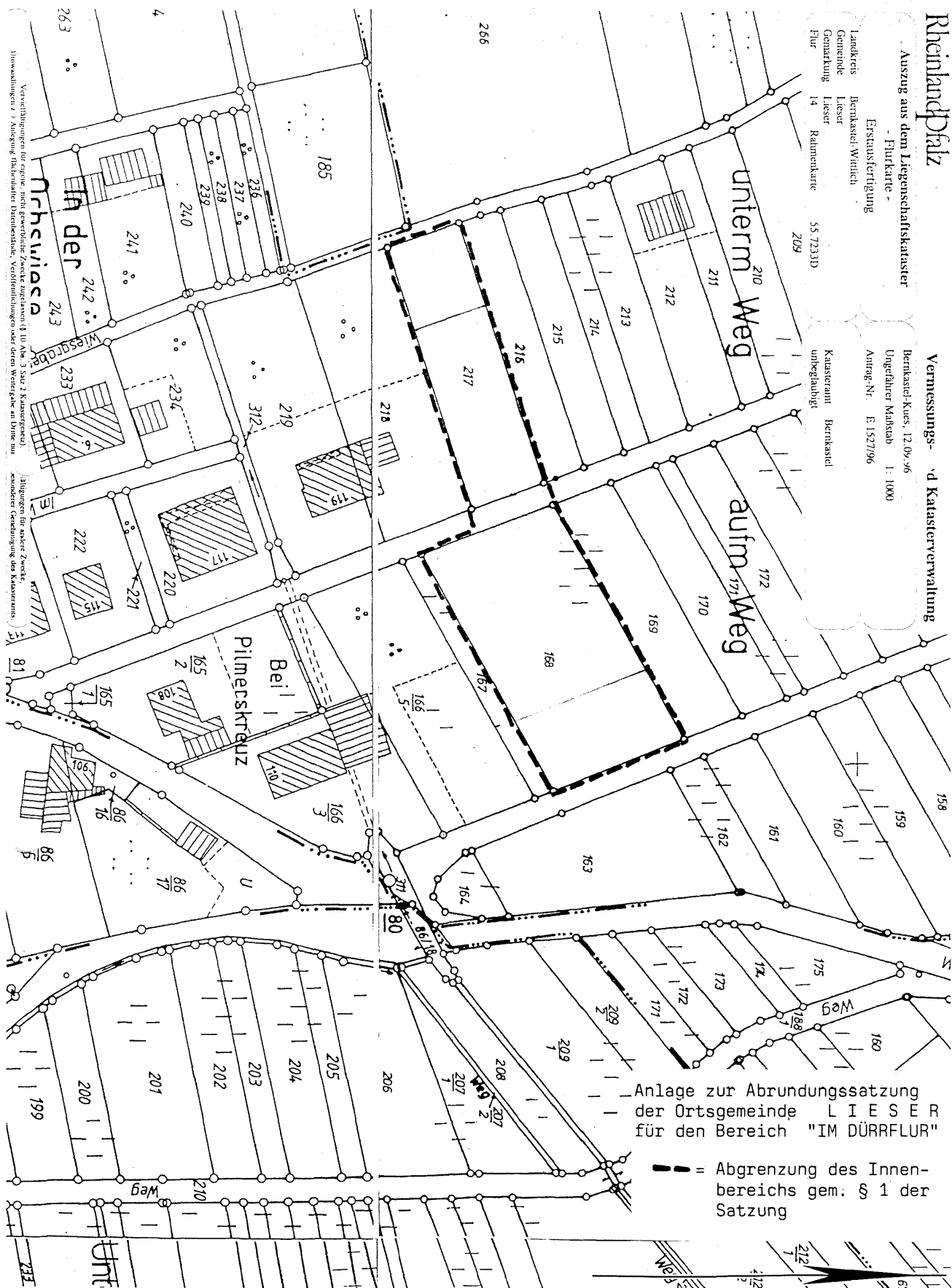
Bemerkung: Kees, 12.09.96

Ungeläuter Maßstab 1:1000

Antrag-Nr. E 1527/96

Katasteramt
unabhängig

Bemerkung



Anlage zur Abrundungssatzung
der Ortsgemeinde LIESE
für den Bereich "IM DÜRRFLUR"

--- = Abgrenzung des Innen-
bereichs gem. § 1 der
Satzung